

Frank Fechner / Axel Wössner
Journalistenrecht



Frank Fechner
und Axel Wössner

Journalistenrecht

40 brisante Fragen
aus dem journalistischen Alltag

Mohr Siebeck

Frank Fechner, geboren 1958; Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen und Lausanne; 1989 Promotion; 1996 Habilitation; Vertretungsprofessuren an der LMU München und Universität Halle-Wittenberg; seit 2000 Universitätsprofessor für Öffentliches Recht, insbesondere öffentlich-rechtliches Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der TU Ilmenau; Autor zahlreicher medienrechtlicher Veröffentlichungen, insbes. des Lehrbuchs „Medienrecht“.

Axel Wössner, geboren 1960 in Villingen-Schwenningen; Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg i.Br.; seit 1992 Jurist im MDR Landesfunkhaus Thüringen; 1992–1994 Redakteur (Recht) im „Thüringen Journal“; 1999 stellv. Hörfunkleiter bei „MDR 1 Radio Thüringen“; 1997 Zulassung zum Rechtsanwalt; 2007 Fachanwaltslehrgang „Urheber- und Medienrecht“; Seit 2008 Honorarprofessor für „Medienrecht“ an der Fachhochschule Erfurt.

ISBN 978-3-16-1500051-0

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2009 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Dieses Buch haben wir geschrieben, weil Journalisten im redaktionellen Alltag oft auf Rechtsprobleme stoßen. Um herauszufinden, welches die brisantesten Fragen für Journalisten sind, haben wir Print-, Rundfunk- und Online-Journalisten befragt.

Die 40 meistgenannten Rechtsprobleme werden in diesem Buch praxis-tauglich, medienübergreifend und wissenschaftlich fundiert erörtert. Der Aufbau dieses Buchs ist so gewählt, dass er den typischen Arbeitsabläufen in den Redaktionen entspricht. Besonderen Wert haben wir auf die Klarheit des Texts gelegt und ihn mit anschaulichen Fällen, praxisrelevanten Mustertexten und Schaubildern angereichert. Die im Text kursiv gesetzten Stichworte werden am Schluss des Buchs in einem Glossar noch einmal erläutert. Damit ist der Journalist selbst für ein Gespräch mit einem Juristen gut gerüstet, da rechtskundliche Fachbegriffe verständlich erläutert werden und jederzeit rasch nachgeschlagen werden können.

Für die gründliche und kritische Durchsicht des Manuskripts danken wir Klaus Steiner, Leiter der Klara GmbH, Schule für Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit in Berlin, für die drucktechnische Gestaltung Kerstin Wössner und Heike Müller, sowie Diana Stadelmann und Herrn Matthias Spitzner für den Satz.

Unser Dank gilt ebenso allen Journalisten, die sich an der Fragebogenaktion beteiligt haben. Über Hinweise zur Optimierung des Buchs und über weitere „brisante Fragen“ aus der Praxis freuen wir uns sehr. Der Begriff „Journalistenrecht“ wurde eigens für dieses Buch geprägt.

Erfurt/Ilmenau im Sommer 2009

Frank G. Fechner / Axel Wössner

Die Verfasser sind unter folgenden Email-Adressen erreichbar:
frank.fechner@tu-ilmenau.de
axel.woessner@arcor.de

Inhalt

Erste Phase: Themenfindung

1. Darf jedes Thema aufgegriffen werden?

Grundsätzlich kann jedes Thema im öffentlichen Informationsinteresse behandelt werden, zu beachten ist aber das Verbot falscher Berichterstattung. 1

2. Sind Themenvorschläge vor dem Zugriff anderer sicher?

Vorsicht vor Ideenklau: „Eigene“ Themen und Ideen können von anderen Journalisten aufgegriffen werden! 3

3. Darf der Chefredakteur Inhalte vorschreiben und Themen ablehnen?

Journalisten müssen die politische und weltanschauliche Haltung ihrer Redaktion berücksichtigen, sie können allerdings nicht gezwungen werden, etwas unter ihrem Namen zu veröffentlichen, was nicht ihrer Überzeugung entspricht. 4

4. Kann die Veröffentlichung verboten werden?

Bei der Themenauswahl sollte man sich nicht durch Drohungen staatlicher Stellen oder von privaten Interessenträgern einschüchtern lassen. 6

5. Wie verbindlich sind „Sperrfristen“ und „Exklusivverträge“?

Sperrfristen und Exklusivverträge sind bei der Themenwahl unbeachtlich. 7

6. Wann ist ein Thema „reif“?

Falsche Behauptungen über andere können für Journalisten unangenehme Folgen haben, weshalb jedes Thema eine sorgfältige Recherche voraussetzt. 12

Zweite Phase: Recherche

7. Darf der Journalist überall recherchieren?

Recherchiert werden darf in der Öffentlichkeit; in Räumlichkeiten ist das Hausrecht zu beachten. 14

8. Darf verdeckt recherchiert werden?

Verdeckte Recherchen können im öffentlichen Informationsinteresse gerechtfertigt sein, doch gilt das nicht immer. 17

9. Dürfen illegal erlangte Informationen verwendet werden?

Informationen, die Dritte illegal erlangt haben, dürfen grundsätzlich im öffentlichen Informationsinteresse veröffentlicht werden. 19

10. Darf alles fotografiert / gefilmt werden?

Bei Bildaufnahmen müssen insbesondere Urheber- und Persönlichkeitsrechte geachtet werden; eine Liste der Problembereiche zeigt auf, wo es gefährlich wird. 20

11. Darf mit versteckter Kamera gearbeitet werden?

Aufnahmen mit versteckter Kamera können durch das öffentliche Informationsinteresse gedeckt sein; problematisch ist dies insbesondere in nicht öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten; wird der höchstpersönliche Lebensbereich verletzt, kann das Fotografieren strafbar sein. 27

12. Kann sich der Journalist beim Recherchieren strafbar machen?

Bei der Recherche kann der Journalist selbst zum Straftäter werden oder andere zu Straftaten anstiften. 32

13. Können Informant und Unterlagen geheim gehalten werden?

Damit sich Informanten frei an die Presse wenden können, steht dem Journalisten ein Zeugnisverweigerungsrecht zu und er ist gegen Durchsuchungen geschützt. 36

14. Ist das Internet verwertbar?

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum, weshalb insbesondere Urheberrechte an Bildern, Videos und Texten beachtet werden müssen. 40

15. Müssen Behörden von sich aus informieren?

Besteht auch keine Informationspflicht von Behörden, so müssen sie doch alle Journalisten gleichermaßen mit Informationen versorgen, wenn sie sich an die Medien wenden. 44

16. Kann der Journalist Behördenauskünfte erzwingen?

Voraussetzungen und Grenzen des journalistischen Auskunftsanspruchs. 45

17. Welche Akteneinsichtsrechte hat der Journalist?	
Behördliche Register können die Recherche erleichtern.	53
18. Welche Informationen darf der Journalist veröffentlichen?	
Verlässliche Quellen und solche, die man überprüfen muss; Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung.	60
 Dritte Phase: Themenumsetzung	
19. Muss der Journalist wahrheitsgemäß berichten?	
Ein Journalist muss nicht abwarten, bis die Wahrheit bewiesen ist, er muss aber die journalistische Sorgfaltspflicht beachten: Hier eine Check-Liste.	66
20. Darf der Journalist in identifizierender Weise berichten?	
Grundsätzlich darf jeder Mensch selbst bestimmen, ob und wie über ihn berichtet wird. Nur ausnahmsweise geht das öffentliche Informationsinteresse vor.	72
21. Darf über Prominente alles berichtet werden?	
„Promis“ haben ebenfalls ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, wes- halb über sie nur mit Einwilligung oder aus Anlass eines Ereignisses von zeitgeschichtlicher Bedeutung berichtet werden darf.	79
22. Ab wann darf ein Verdächtiger mit einer Straftat in Verbindung gebracht werden?	
Stolpersteine bei der Gerichtsberichterstattung und wie man sie umgeht.	84
23. Darf der Journalist zugespieltes Material von Dritten nutzen?	
Will der Journalist Materialien Dritter nutzen, muss er Rechte Dritter genauso beachten wie wenn er selbst recherchiert hätte.	94
24. Muss der Journalist Interviews vorlegen?	
Grundsätzlich muss man sich Interviews vor der Veröffentlichung nicht autorisieren lassen, es kann aber etwas anderes vereinbart sein. .	100
25. Darf der Journalist Interviews und Zitate kürzen?	
Von redaktionellen Verbesserungen abgesehen, dürfen Interviews nicht verändert werden.	102

26. Wie kritisch oder satirisch darf ein Beitrag sein?

Die Medien haben eine „Wachhundfunktion“ bezüglich politischer und gesellschaftlicher Missstände; diese rechtfertigt nicht, andere zu diffamieren. 105

Vierte Phase: Redaktionelle Abnahme**27. Darf der Chef den Beitrag ablehnen oder bearbeiten?**

Der Medienunternehmer kann die politische Tendenz der veröffentlichten Inhalte festlegen; angestellte Journalisten sind hieran arbeitsvertraglich gebunden, freie Mitarbeiter haben keinen Anspruch auf Abnahme ihrer Beiträge..... 113

Fünfte Phase: Veröffentlichung**28. Dürfen Personenfotos ohne weiteres veröffentlicht werden?**

Grundsätzlich dürfen Bilder von Personen nur mit deren Einwilligung veröffentlicht werden. Von diesem Grundsatz gibt es nur wenige Aus-nahmen, die hier dargestellt werden. 117

29. Dürfen Promibilder verbreitet werden?

Die Rechtsprechung bezüglich der Veröffentlichung von Bildern und Berichten über Prominente ist strenger geworden. Auch sie können sich auf das Persönlichkeitsrecht berufen, doch ist das öffentliche Informationsinteresse an ihnen hoch..... 124

30. Dürfen Bilder von Gebäuden verbreitet werden?

Von öffentlichem Gelände aus aufgenommene Gebäudeaufnahmen sind meist unproblematisch, doch können auch durch solche Fotos Persönlichkeitsrechte betroffen sein..... 128

31. Welche Materialien aus anderen Medien dürfen veröffentlicht werden?

Inhalte aus anderen Medien dürfen übernommen werden, doch ist die konkrete Ausgestaltung meist urheberrechtlich geschützt. Die wenigen journalistisch relevanten Ausnahmen finden Sie hier.... 129

32. Wann wird ein Bericht Schleichwerbung?

Bei der journalistischen Berichterstattung sind Hinweise auf Firmen und Marken unvermeidlich. Eine unzulässige Schleichwerbung liegt vor, wenn der Journalist nicht objektiv, sondern in reklameartiger Weise informiert..... 135

Sechste Phase: Reaktionen auf die Berichterstattung**33. Was tun, wenn der Anwalt schreibt?**

Die Antwort auf diese Frage gibt einen Überblick über das rechtliche Instrumentarium, das von Medienberichten Verletzten zur Verfügung steht. 140

34. Wie kann eine Gegendarstellung vermieden werden?

Ein Gegendarstellungsverlangen versetzt manche Redaktion in Panik. Dass dies nicht erforderlich ist, zeigt die Antwort auf diese Frage. 147

35. Mit welchen Beiträgen macht sich der Journalist strafbar?

Einige besonders wichtige Strafnormen, die der Journalist bei Veröffentlichungen zu berücksichtigen hat, werden hier kurz erläutert. 151

36. Wer haftet in der Redaktion?

Die Antwort auf diese Frage verdeutlicht, wer innerhalb der Redaktion verantwortlich ist, wenn durch eine Veröffentlichung eine Straftat begangen wurde oder ein Schadensersatzanspruch entstanden ist.. 153

Siebte Phase: Wiederaufgreifen des Themas**37. Wie kann Archivmaterial genutzt werden?**

Archivmaterial steht für spätere Berichterstattungen zur Verfügung, indessen kann es allein durch die abgelaufene Zeit zu neuen Persönlichkeitsrechtsverletzungen kommen..... 157

38. Darf über vergangene Straftaten berichtet werden?

Je länger eine Straftat zurückliegt, umso weniger darf über sie berichtet werden. Die Resozialisierung des Täters darf durch den Beitrag nicht gefährdet werden. 160

Achte Phase: Verwertung des Beitrags**39. Sind Beiträge der Journalisten geschützt?**

Die Antwort auf diese Frage zeigt, wie der Journalist seine Beiträge
verwerten kann..... 164

Neunte Phase: Professionelle Beratung**40. Wann ist der Rat des Juristen hilfreich?**

In der Antwort auf diese Frage wird darauf eingegangen, ab wann
professionelle juristische Hilfe empfehlenswert ist. 168

Anmerkungen 170

Glossar 187

Stichwortverzeichnis 199

Fünfte Phase: Veröffentlichung

Musste sich der Journalist bereits bei der Phase der Themenumsetzung fragen, in welcher Weise er sein Thema für die Öffentlichkeit aufbereitet, so hat der Journalist in dieser letzten, unmittelbar vor der Veröffentlichung liegenden Phase noch einmal zu prüfen, welche Materialien er der Öffentlichkeit zugänglich machen darf. Besonders brisant sind Fotos und Filme von Personen, die Persönlichkeitsrechte verletzen könnten. Zwischen unbekanntem Personen und Prominenten gibt es dabei nur graduelle Unterschiede.

Immer wieder stellt sich die Frage, ob Bilder von Gebäuden verbreitet werden dürfen und welche Materialien aus anderen Medien, insbesondere aus dem Internet, für eine Veröffentlichung verwendet werden können. Unzulässig wäre ein Bericht, der Schleichwerbung enthält, weshalb eine letzte Prüfung auch diesen Aspekt berücksichtigen muss.

28. Dürfen Personenfotos ohne weiteres veröffentlicht werden?

Jeder darf grundsätzlich selber entscheiden, ob und welche Bilder und Filmaufnahmen von ihm in den Medien wie Zeitungen, Zeitschriften, Fernsehen und Internet veröffentlicht werden. Dieses „*Recht am eigenen Bild*“ zählt zum *Persönlichkeitsrecht* eines jeden Menschen und erstreckt sich auch auf Karikaturen und nachgestellte Fotos unter Verwendung eines Doubles. Nimmt der Journalist in Kauf, dass durch seine Veröffentlichung von Fotos oder durch Verbreitung von Filmsequenzen eine Person in ihren Bildrechten verletzt wird, kann er strafrechtlich verfolgt werden, sofern der Betroffene einen Antrag stellt.²⁸¹ Weiterhin drohen ihm zivilrechtliche Geldansprüche.²⁸²

Wenn der Journalist Personenbilder (1) veröffentlichen will, ist grundsätzlich die Einwilligung der Abgebildeten (2) erforderlich. Ausnahmsweise darf er auf eine Einwilligung verzichten, wenn es sich um ein Bild oder Video aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt (3) oder um Personen, die als „Beiwerk“ wie z.B. in einer Landschaftsaufnahme (4) oder als Teilnehmer einer Versammlung oder Veranstaltung (5) abgebildet sind. Wenn hierdurch allerdings berechnete Interessen der Abgebildeten (6) verletzt werden, können die Abgebildeten die Veröffentlichung ihrer Fotos und Filmaufnahmen auch in diesem Fall untersagen.²⁸³

Zu 1. Personenbilder

Ist auf einem Foto oder in einer Filmsequenz eine Person individuell erkennbar, liegt ein Personenbildnis vor. Dann benötigt der Journalist grundsätzlich die Einwilligung des Abgebildeten, wenn er dieses Bild veröffentlichen will. Hauptsächlich ist der Mensch an seinen Gesichtszügen zu erkennen. Viele Journalisten legen deshalb einen schmalen Balken über die Augenpartie des Abgebildeten oder „pixeln“ dessen Kopf, wenn der Betroffene unerkannt bleiben will. Doch das allein reicht häufig nicht aus, um jemanden unkenntlich zu machen. Selbst wenn die Gesichtszüge grafisch verwischt werden, kann der Abgebildete anhand seiner Statur, Haltung, Narben, Muttermale oder seines Haarschnitts etc. identifiziert werden. Für die meisten Gerichte reicht es aus, wenn der Betroffene Anlass zur Annahme hat, dass er auf einem Bild oder Video von einem mehr oder minder großen Bekanntenkreis identifiziert werden kann. Dazu beitragen kann auch der dem Bild beigefügte Text, soweit dieser den Abgebildeten detailliert beschreibt, indem er z.B. konkrete Angaben zum Wohnort, zur Arbeitsstelle oder zum sozialen Umfeld des Betroffenen enthält.²⁸⁴

Besonders sorgfältig muss der Journalist intime Bilder, also z.B. **Nacktfotos** bearbeiten. Bei Nacktaufnahmen sind die Gerichte sehr streng. Es genügen den Richtern oft nur geringste Anhaltspunkte, um eine individuelle Erkennbarkeit des Fotografierten oder Gefilmten, also ein Personenbildnis zu bejahen.

Besonderheit Fernsehen: Wenn eine Person in Filmsequenzen unerkannt bleiben will, reichen grafische Veränderungen im Kopfbereich nicht aus. Manchmal ist der Betroffene aufgrund seiner eigentümlichen Sprache oder Stimme zumindest für dessen engen Familien- und Freundeskreis identifizierbar. Deswegen ist es sicherer, auch die Stimme zu verfremden oder nachsprechen zu lassen.

Zu 2. Einwilligung des Abgebildeten

Da niemand dulden muss, dass sein Gesicht ohne triftigen Grund in den Medien zu sehen ist, benötigt der Journalist grundsätzlich eine Einwilligung, will er Fotos oder Filmsequenzen, auf denen Gesichter zu erkennen sind, veröffentlichen. Wichtig ist, dass grundsätzlich alle auf einem Foto erkennbaren Personen einer Veröffentlichung zustimmen müssen, es sei denn, das Bild zeigt eine Menschenmenge. Die Einwilligungserklärung ist dabei nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie kann vor, während oder nach der Aufnahme ausdrücklich oder durch schlüssiges, also stillschweigendes Verhalten, z.B. durch ein spontanes Straßeninterview erklärt werden. Eine stillschweigende Zustimmung zur Veröffentlichung seines

Bildnisses ist auch darin zu erkennen, dass sich jemand bewusst ins Bild drängt.

Kommt es zum Streit, muss der Journalist allerdings beweisen, dass der Abgebildete mit der Veröffentlichung seines Bildnisses einverstanden war. Dabei ist der Journalist im Vorteil, der dem Gericht eine schriftliche Einwilligungserklärung vorlegen kann.

Hat der Abgebildete ein **Honorar** erhalten, wird vermutet, dass er die erforderliche Einwilligung erteilt hat.²⁸⁵ Das bedeutet, dass der Betroffene beweisen muss, dass er trotz Entlohnung nicht mit der Veröffentlichung seines Bildnisses einverstanden war.

Wirksam ist eine Einwilligungserklärung nur dann, wenn der Abgebildete sie freiwillig, also ohne jeden Zwang und im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte abgegeben hat. Steht der Betroffene unter Schock wie z.B. ein **Unfallopfer** oder unter **Alkoholeinfluss** oder ist er in anderer Weise erkennbar verwirrt, kann er nicht wirksam in die Veröffentlichung seiner Abbildungen einwilligen.²⁸⁶

Unzulässig ist es, wenn der Journalist den Abgebildeten über die Verwendung seiner Bilder täuscht oder im Unklaren lässt. Hat z.B. ein Chirurg auf Anfrage eines Fernsehjournalisten bereitwillig und ausführlich Auskunft über seine erfolgreichen Schönheitsoperationen gegeben und wird er in der Fernsehsendung wider Erwarten als „Abzocker“ dargestellt, kann er seine Einwilligungserklärung anfechten. Der Anfechtungsgrund wird im Gesetz als **arglistige Täuschung** bezeichnet.²⁸⁷ Rechtlich hat die „Anfechtungserklärung“ zur Folge, dass das Bildmaterial ohne Einwilligung rechtswidrig, also in unzulässiger Weise veröffentlicht wurde.²⁸⁸ Die unerfreuliche Konsequenz davon ist, dass der Betroffene Schadensersatzansprüche gegen den Journalisten geltend machen kann.

Ist der Abgebildete noch nicht volljährig, also keine 18 Jahre alt, sind die Einwilligungserklärungen beider Elternteile bzw. aller Sorgeberechtigten erforderlich. Sofern das abgebildete Kind über 14 Jahre alt ist, muss der Journalist zusätzlich die Zustimmung des Minderjährigen einholen.

Muster

für eine Einwilligungserklärung der Eltern:

Wir (*Namen der Eltern*) sind damit einverstanden, dass von unserem Kind (*Name des Kindes*), geboren am (*Geburtsdatum des Kindes*), folgende Bilder / Videosequenzen (*möglichst konkret beschreiben*) hergestellt werden. Das Bildmaterial soll für folgende Zwecke (*einmalig oder wiederholt*) veröffentlicht werden: (*möglichst detailliert aufführen, z.B. zur Bebilderung eines Artikels mit folgendem Thema ..., für eine Sendung zum Thema*

..., für das Internetangebot ... zum Thema ...).

Datum, Unterschriften (*beider Eltern*), (*Kind, soweit 14 Jahre und älter*)

Wenn der Abgebildete gestorben ist, benötigt der Journalist bis zehn Jahre nach dessen Tod für eine Veröffentlichung die Einwilligung der Angehörigen, meistens des Ehegatten und der Kinder.²⁸⁹

Wichtig

Kommt es zum Streit, muss der Journalist vor Gericht beweisen, dass der Abgebildete mit der Veröffentlichung von Bildern und Videosequenzen einverstanden war. Deswegen empfiehlt sich eine kurze schriftliche Einwilligungserklärung, soweit die mündlich geäußerte Zustimmung nicht elektronisch aufgezeichnet werden kann. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung beider Elternteile erforderlich. Unwirksam ist die Einwilligungserklärung, wenn sie der Betroffene nicht freiverantwortlich abgegeben hat, also z.B. unter Alkoholeinfluss oder unter Schock stand oder wenn er über die Verwendung des Bildmaterials irrt. In der Praxis klärt deshalb der Journalist den Abgebildeten über die konkrete Verwendung des Bildmaterials und den Zweck der Berichterstattung auf.

Soweit der Abgebildete stillschweigend einwilligt, erstreckt sich die Zustimmung zur Veröffentlichung seines Bildnisses nur auf das konkrete aktuelle Ereignis, in dessen Zusammenhang das Foto oder die Videosequenz hergestellt worden ist. Wenn also z.B. eine junge Frau auf einer Verbrauchermesse mit einem Glas Bier in der Hand für die Fotografen posiert, erklärt sie dadurch stillschweigend ihre Zustimmung zur Verbreitung der Fotos zum Zwecke der aktuellen Berichterstattung in der Presse, im Fernsehen und in den Online-Medien. Die Veröffentlichung desselben Fotos in anderem Zusammenhang, z.B. in Verbindung mit einem Artikel, der sich mit alkoholkranken Frauen auseinandersetzt, wäre von der stillschweigenden Einwilligung hingegen nicht gedeckt. Wenn ein Journalist ein Personenfoto mehrfach, in unterschiedlicher Weise und für verschiedene Zwecke nutzen will, braucht er dafür die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen. Nur wenn der Abgebildete die Rechte an seinem eigenen Bild vollständig überträgt, kann man die Fotos zu jedem beliebigen Zweck nutzen. Deswegen wird der Journalist mit dem Betroffenen vereinbaren, dass er die konkret bezeichneten Fotos oder Videosequenzen sachlich, zeitlich und örtlich frei verwenden und veröffentlichen darf.

Muster**für eine Vereinbarung zur Nutzung eines Personenbildnisses:**

Hiermit willige ich (*Name des Betroffenen, bei Minderjährigen zusätzlich Einwilligung und Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich*) ein, dass folgende Fotoaufnahmen (*möglichst konkret umschreiben*) zur beliebigen Verwendung für die Produkte des Verlags (*Name des Verlags*) in der Zeit vom ... bis ... verwendet werden dürfen. Der Verlag ist Beschränkungen in Art und Weise der dazu gestalteten Texte nicht unterworfen. Der Verlag darf die Fotos ohne räumliche und sachliche Einschränkungen nutzen. Insbesondere erhält er das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe. Ihm steht auch das Recht zu (*z.B. die Fotos für eine Verfilmung zu nutzen, für Datenträger wie CD-ROM, CD-R oder CD-I, Kalender, Postkartenproduktion, Plakatierung ... möglichst detaillierte Aufzählung*). Ich verzichte auf Namensnennung, bin aber auch mit der Nennung meines Namens einverstanden oder mit der Verwendung eines Pseudonyms im Zusammenhang mit der Veröffentlichung meines Bildnisses. Für diese Genehmigung erhalte ich ein Pauschalhonorar von (*Euro*).

(Ort), den (Datum)

(Unterschrift des Betroffenen)

An seine unbeschränkt erteilte Einwilligung ist der Abgebildete fast immer gebunden, es sei denn, sein Gewissen lässt das nicht mehr zu. So muss ein Betroffener z.B. nicht dulden, dass seine Nacktaufnahmen weiter veröffentlicht werden, wenn dies mit seinen neuen religiösen Vorstellungen nicht mehr vereinbar ist.

Zu 3. Bilder und Videos aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Keine Einwilligung benötigt der Journalist, wenn der Abgebildete im Zusammenhang mit einem *zeitgeschichtlichen Ereignis* fotografiert oder gefilmt worden ist.²⁹⁰ Die Bildberichterstattung muss also ein Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung betreffen, das für die Öffentlichkeit so wichtig ist, dass ausnahmsweise das Recht des Betroffenen unerkannt zu bleiben, zurücktritt. So darf z.B. ein Foto mit einem Polizeibeamten verbreitet werden, der mit Hilfe seines Schlagstocks eine Sitzblockade auflöst. Dasselbe gilt für einen öffentlichen Auftritt eines Politikers z.B. bei der Einweihung eines neuen Krankenhauses. Selbst die Veröffentlichung eines Fotos mit einem Verdächtigen einer Straftat ist zulässig, wenn die Berichterstattung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen im Verhältnis zum Informationsinteresse der Allgemeinheit nicht übermäßig belastet.²⁹¹ Das ist jedenfalls anzunehmen, wenn es sich um eine schwere Straftat und um eine aktuelle Berichterstattung handelt.

Zu 4. Personen, die Beiwerk sind

Wenn eine oder mehrere Personen zufällig auf einem Bild erscheinen, benötigt der Journalist keine Einwilligung zur Veröffentlichung, wenn die zu identifizierenden Individuen im Vergleich zum eigentlichen Motiv belanglos sind. Selbst wenn die so abgebildeten Personen zu erkennen sind, dürfen sie dargestellt werden. So ist es z.B. unbedenklich, wenn Personen in einer Landschaftsaufnahme, in einem Gebäude oder auf einer Straße zu erkennen sind, soweit sie nicht im Mittelpunkt der Fotos oder der Videosequenz stehen. Unzulässig ist eine Veröffentlichung in bloßstellenden Situationen, z.B. auf dem Straßenstrich.²⁹²

Zu 5. Personen als Teilnehmer einer Versammlung oder Veranstaltung

Fotos und Videos von Menschenansammlungen wie **Demonstrationen**, Karnevalsumzügen und ähnlichen Vorgängen können ohne Einwilligung der Teilnehmer verbreitet werden.²⁹³

Will der Journalist hingegen einzelne Personen aus der Menschenmasse ablichten, braucht er zur Veröffentlichung des Bildmaterials die Einwilligung der Betroffenen, es sei denn, die so abgebildeten Menschen heben sich von der Masse durch auffällige Kleidung, Schminke oder durch Transparente in der Hand ab.

Unter Juristen wird teilweise darüber gestritten, wie groß die abgebildete Menge an Personen sein muss, damit man von einer Versammlung sprechen kann. Entscheidend ist der Gesamteindruck der Abbildung. Grundsätzlich gilt, je höher die Zahl der Abgebildeten, desto unwahrscheinlicher ist es, dass sich der Focus des Betrachters auf eine einzelne Person richtet, die dadurch in ihrem Recht am eigenen Bild verletzt ist. Indessen muss nicht die gesamte Versammlung abgebildet werden. Es genügt, wenn auf dem Bildausschnitt der Veranstaltungscharakter erhalten bleibt.

Die Gerichte halten den Schutz für Kinder sehr hoch. Deshalb empfiehlt es sich, auch bei der Verbreitung von Bildern und Videos von **Kindergruppen**, wie z.B. bei einer Einschulung, vorher die Einwilligung sämtlicher Eltern einzuholen.

Polizisten, die eine Demonstration begleiten, gehören mit zur Versammlung und können deshalb in der Menschenansammlung fotografiert und gefilmt werden. Das Material darf ohne Einwilligung veröffentlicht bzw. verbreitet werden, es sei denn, der einzelne Polizist ist großformatig z.B. im Vordergrund abgebildet. Die Großaufnahme eines Polizisten darf nur verbreitet werden, wenn sie ein zeitgeschichtliches Ereignis dokumentiert, also wenn der Beamte z.B. eine Demonstration auflöst.

Zu 6. Berechtigtes Interesse des Abgebildeten

Selbst wenn der Abgebildete im Zusammenhang mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis, als Beiwerk oder in einer Menschengruppe fotografiert oder gefilmt worden ist, benötigt der Journalist für die Verbreitung des Materials ausnahmsweise doch eine Einwilligung, wenn der Betroffene schutzwürdig ist, also ein berechtigtes Interesse daran hat, dass sein Bildnis nicht verbreitet wird.²⁹⁴ So ist z.B. das Verbreiten von Bildern und Videosequenzen, die Schwerverletzte nach einer Katastrophe zeigen, nicht zulässig. Obgleich eine Katastrophe ein zeitgeschichtliches Ereignis ist, muss das Interesse des Unglücksopfers, unerkannt zu bleiben, gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit am Bild des Betroffenen als vorrangig angesehen werden. Gleiches gilt für die Verbreitung von Bildmaterial mit schwerkranken Menschen und Toten.

Fall

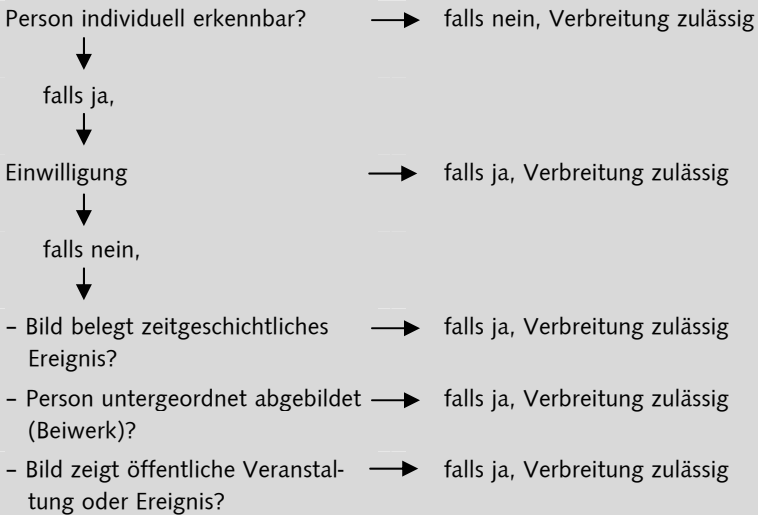
Die Trauerfeier

Durch ein Seilbahnunglück kommen jugendliche Skifahrer in ihren Winterferien zu Tode. Die Öffentlichkeit ist über die Umstände ihres Todes erschüttert. Die Eltern der verunglückten Kinder wollen nicht, dass über die im engen Familienkreis stattfindende Trauerfeier im Fernsehen berichtet wird. Ein Redakteur fragt, ob er auf der Beerdigung der Verunglückten drehen kann und die Filmsequenzen verbreiten darf.

Grundsätzlich benötigt der Journalist die Einwilligung der Eltern, wenn er von ihnen Filmsequenzen verbreiten will. Ausnahmsweise kann er auf die Zustimmung verzichten, wenn die Bilder eine öffentliche Versammlung zeigen oder ein zeitgeschichtliches Ereignis widerspiegeln. Eine Beerdigung im privaten Familienkreis ist keine öffentliche Veranstaltung. Indessen ist die Beerdigung angesichts des tragischen Unfalls ein zeitgeschichtliches Ereignis, an dem die Öffentlichkeit großen Anteil nimmt. Der Journalist könnte deshalb auf eine Einwilligung der hinterbliebenen Eltern verzichten, wenn nicht die Eltern ein berechtigtes schutzwürdiges Interesse daran haben, dass keine Filmsequenzen von der Beerdigung ausgestrahlt werden. Dieser Wunsch muss so gewichtig sein, dass das Informationsinteresse der Allgemeinheit am zeitgeschichtlichen Ereignis, also an der Trauerfeier zurücktritt. Der Wunsch der Eltern, am offenen Grab ihrer Kinder von der Medienöffentlichkeit unbeobachtet zu bleiben, ist zu respektieren, weil Trauer zum höchstpersönlichen intimen Bereich jedes Menschen gehört.

Wichtig

Das muss der Journalist vor Verbreitung von Fotos und Videos mit Personen prüfen:



Ausnahme: berechtigtes Interesse der Betroffenen, dass Fotos und Videosequenzen mit Ihnen nicht verbreitet werden

29. Dürfen Promibilder verbreitet werden?

Die Verbreitung von Bild- und Videoaufnahmen, die Prominente wie Politiker und Schauspieler in ihrer Freizeit, also im Urlaub, beim Spaziergehen oder Einkaufen zeigen, ist grundsätzlich unzulässig. Das gilt auch, wenn die Personen des öffentlichen Lebens berühmt sind, also einen hohen Bekanntheitsgrad haben. Allein der Status als prominente Person rechtfertigt keine Bildberichterstattung über private Angelegenheiten. Das gilt selbst dann, wenn sich der Prominente im öffentlichen Raum, also z.B. in der Fußgängerzone oder als Gast bei einer öffentlichen Veranstaltung befindet.

So darf ein Foto, das einen berühmten Fußballer in seiner Freizeit in einer Diskothek zeigt, ohne seine Zustimmung nicht veröffentlicht werden. Solche Einschränkungen sind für viele Journalisten ungewohnt. In der Vergangenheit war es ihnen grundsätzlich erlaubt, über Prominente wie Sportler, Schauspieler und Politiker zu berichten, wenn diese sich unter